

Geschäftsstelle:
Friesenring 32
48147 Münster

Telefon:
(02 51) 21 20 50
Fax:
(02 51) 200 66 13

E-Mail: info@lsv-nrw.de
Internet: www.lsv-nrw.de



29.8.2013

**STELLUNGNAHME DER
LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (LSV NRW)
ZUM
GESETZ ZUR ENTWICKLUNG UND STÄRKUNG EINER DEMO-
GRAPHIEFESTEN, TEILHABEORIENTIERTEN INFRASTRUKTUR
UND ZUR WEITERENTWICKLUNG UND SICHERUNG DER QUA-
LITÄT VON WOHN- UND BETREUUNGSANGEBOTEN FÜR ÄL-
TERE MENSCHEN, PFLERGEBEDÜRFTIGE MENSCHEN, MEN-
SCHEN MIT BEHINDERUNG UND IHRER ANGEHÖRIGEN**

Die Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen beteiligt sich seit Jahren an der Diskussion zur demografischen Entwicklung und hat dabei immer wieder die Chancen der aktiven Lebensgestaltung älterer Menschen hervorgehoben sowie die aktive Einbeziehung der Älteren an den kommunalen, politischen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen gefordert. Die kontinuierliche Beteiligung an der Diskussion um die Entwicklung der pflegegesetzlichen Regelungen auf der Landesebene ist Bestandteil dieser Arbeit der Landessenorenvertretung. Darin sieht sie auch einen generationsübergreifenden Beitrag, denn die Weichen, die mit einem Gesetz wie dem vorliegenden gestellt werden sollen, betreffen nachrückende Kohorten älterer Menschen. Gerade vor dem Hintergrund der absehbar geringeren finanziellen Ressour-

cen dieser nachrückenden Altengenerationen ist der kritische Blick auf heutige Standardsetzungen in der Pflege bedeutsam.

Zu Beginn der Positionierung der Landesseniorenvertretung zum Gesetzentwurf müssen drei Hinweise erfolgen, die grundsätzliche Begrenztheiten des Gesetzes markieren:

Zum einen gibt die bundesgesetzliche Pflegeversicherung einen explizit marktorientierten Rahmen vor, der die Gestaltungsspielräume für die Umsetzung auf der Landesebene begrenzt.

Zum zweiten bewegt sich der Gesetzentwurf im Rahmen eines begrenzten Budgets sowohl auf der Ebene des Landes als auch der Kommunen. Die Landesseniorenvertretung muss deshalb ihre Forderung an die Politik, für die Gestaltungsaufgabe Alter - die unbestreitbar vorliegt - mehr öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen, wiederholen:

Zum dritten gilt, dass das Konnexitätsprinzip bedeutet, dass ein Landesgesetz nur dann ausreichende Gestaltungskraft entwickeln kann, wenn es durch entsprechende finanzielle Möglichkeiten des Landes und der Kommunen begleitet wird. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass der Sicherstellungsauftrag für die Vorhaltung der pflegerischen Versorgung seit dem PfG NW von 1996 bei den Kommunen liegt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zwei Gesetze in einem zusammengefasst sowie eine neue Ergänzung, nämlich der **Landesförderplan**, vorgenommen. Damit werden bislang getrennt existierende förder- und ordnungsrechtliche Vorgaben in einem Gesetz zusammengefasst, um damit Regelungen des vormaligen PfG NW und des WTG anzugleichen.

Die Fragen, die sich aus Sicht der Landesseniorenvertretung diesbezüglich stellen, lauten: 1. Liegen Erfahrungen mit solchen Zusammenführungen vor? 2. Hat diese Zusammenführung negative Auswirkungen für die betroffenen Menschen? Diese Fragen und deren Beantwortungen sollten in dem vorgesehenen Bericht zur Umsetzung des Gesetzes (Berichtspflicht §§ 23 APG-E, 51 WTG – E bis 12/2018) aufgenommen werden.

Mit der Zusammenführung von Pflege (PfG NW und WTG) und Alter (Landesförderplan) in einem Gesetz ist die Chance verbunden, der fachlichen Forderung nach einem Gesamtkonzept Alter (s. Pohlmann, Stefan (Hrsg.): Altern mit Zukunft, 2013) näherzukommen. Ob dies gelingt, muss die Umsetzungspraxis zeigen. Auch muss

die Umsetzung zeigen, ob die mit dem Landesförderplan möglichen Chancen auf Prävention vor Pflege in den Kommunen verwirklicht werden.

Grundsätzlich begrüßt die Landesseniorenvertretung die im Gesetz ausgedrückte Wertschätzung gegenüber der älteren Bevölkerung, die ihren Ausdruck in der Anerkennung der Interessenvertretung Älterer, den Seniorenvertretungen findet¹.

Die Landesseniorenvertretung NRW hat mit Interesse den nun vorliegenden Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zunächst kann die LSV NRW befriedigt feststellen, dass viele der von ihr eingebrachten Punkte berücksichtigt wurden:

Zu Artikel 1 (APG NRW – E)

1. So insbesondere die Förderung und Ermöglichung der Selbstbestimmung von älteren oder behinderten Menschen als Hauptziel des Gesetzes. Allerdings wird die Gleichsetzung von pflegebedürftigen Menschen mit behinderten Menschen so wie es die UN-BRK vorschreibt, vermisst. Dies wird deutlich an der nicht umfänglichen Umsetzung der Barrierefreiheit, die laut UN-BRK erforderlich ist.

2. Wir begrüßen, dass in beiden Teilen des Gesetzes verstärkt auf die Verhinderung von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung hingewiesen wird. Wir empfehlen darüber hinaus, dass noch stärker auf die Vermeidung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen hingewiesen wird. Immer dann, wenn solche Maßnahmen angewandt werden, sollte begründet werden müssen, warum alternative Maßnahmen nicht zur Anwendung kommen können.

3. §§ 4, 16: Die ausgedrückte Wertschätzung und angekündigte Unterstützung „pflegender Angehöriger“, wird begrüßt, dies gilt auch für die erweiterte Definition „pflegenden Angehöriger“ die über die enge Definition des SGB XI hinausgeht. Damit sind alle eingeschlossen, die auf der Basis von Selbstverpflichtung, ohne kommerzielle Interessen, verlässlich und auf frei bestimmte Dauer, Verantwortung für andere Menschen übernehmen. Damit wird nicht mehr wirklichkeitsfremd ausschließlich auf

¹ Woraus folgerichtig eine verbindliche Einbindung der Seniorenvertretungen in die Gemeindeordnung stattfinden müsste.

Verwandtschaft etc. abgehoben. Was die im Gesetz formulierten Unterstützungen für pflegende Angehörige anbelangt, fehlt es aber an Verbindlichkeit. Wenn Kommunen diese Unterstützung im Rahmen ihres auf sie übertragenen Sicherstellungsauftrags (der 1996 mit dem PfG NW erfolgte) anbieten sollen, muss festgestellt werden, dass dies bislang nicht im notwendigen Umfang erfolgt. Sparzwänge in den Kommunen sind dafür wesentlich verantwortlich.

Wegen der Einhaltung des Konnexitätsprinzips verzichtet das Gesetz auf jede Verpflichtung der Kommunen. Welche tatsächlich hilfreichen Unterstützungen für pflegende Angehörige dann in der Praxis umgesetzt werden, bleibt daher ungewiss.

4. Zur Verwirklichung der Selbstbestimmung gehört, dass die Menschen möglichst in ihrer Häuslichkeit, ihrem Quartier wohnen bleiben können. Deshalb wird der Quartiersentwicklung und der Unterstützung in der Häuslichkeit ein hoher Stellenwert zugemessen. Die LSV NRW begrüßt die Absicht des Gesetzes, dies zu unterstützen.

5. Die Pflegekonferenz des PfG NW wird weiter entwickelt zur „Kommunalen Konferenz für Pflege und Alter“ (§ 8 APG –E), die nun wieder Planungs- und Entscheidungsfunktionen bekommt. In dieser Konferenz sind auch alle die vertreten, die sich um pflegebedürftige, behinderte und ältere Menschen bemühen, also Selbsthilfegruppen aber auch Seniorenvertretungen, die keinen kommerziellen Bezug zu diesen Aufgaben haben.

6. Neben der kommunalen Konferenz soll es auch einen „Landesausschuss Alter und Pflege“ (§ 3 APG – E) geben, der sowohl in seinen Aufgaben als auch in seiner Zusammensetzung über den nach SGB XI zu bildenden Landespflegeausschuss hinausgeht. Die LSV NRW geht davon aus, dass dieser Ausschuss Empfehlungen mit Mehrheit (statt im Konsens) abgeben können, so lange nicht die im SGB XI zugewiesenen Fragen behandelt werden.

7. Als besonders wichtig erscheint der LSV NRW die Aussage, dass Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen bestrebt sein sollen, den Menschen mit Pflegebedarf eine solche Unterstützung und Rehabilitation angedeihen zu lassen, so dass sie wieder in ihre Häuslichkeit zurückkehren können. Leider ist im Gesetz nicht ausgeführt, dass dies auch die Aufrechterhaltung der Häuslichkeit durch öffentliche Mittel erforderlich machen kann. Zudem muss es auch auf geriatrische Rehabilitation ausgerichtete Reha-Einrichtungen geben, damit die Rehabilitation auch erfolgen

kann. Aktuell sollen einige der Einrichtungen in NRW von der Schließung bedroht sein.

8. Die altengerechte Quartiersentwicklung wird als wichtige Aufgabe der Planung der Kreise, kreisfreien Städte und Kommunen bezeichnet. Leider ist hier nicht dargelegt, was „altengerechte Quartiere“ sind. Die LSV NRW schlägt hier den Begriff und die Inhalte der „alters-gerechten“ Quartiere vor, da alle Altersgruppen in den Quartieren leben werden und nur die Mischung von Jung und Alt, Behinderte und Nichtbehinderte eine gegenseitige Unterstützung und die Entwicklung einer hilfreichen Nachbarschaft ermöglicht. Auch zur Entwicklung dieser Quartiere sind zusätzliche Finanzmittel erforderlich.

9. Die LSV NRW begrüßt, dass das Pflegewohnungsgeld (§ 14) erhalten bleibt und dass dieses nun auf Antrag des Pflegebedürftigen und nicht auf Antrag des Leistungsanbieters gezahlt wird.

Zu Artikel 2 (WTG Neufassung -E)

Im Rahmen der **Neufassung des Wohn- und Teilhabe-Gesetzes** begrüßt die LSV NRW,

1. dass nun alle Formen des Wohnens – wenn auch in unterschiedlicher Intensität – von der zuständigen Behörde überwacht werden und diese Behörde zur Beratung hinzugezogen werden kann. Damit können alle Bewohner die zuständige Behörde um Beratung und Unterstützung bitten, wenn sie einen solchen Bedarf für sich sehen. Die Erweiterung der Prüfungszeiträume wird ebenso wie die Abschaffung von unangemeldeten Prüfungen als nicht im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Pflege – in welcher Form auch immer – abgelehnt.

Wir bedauern, dass in der nun vorliegenden Fassung „Wohnen mit Service“ nicht mehr durch die zuständige Behörde routinemäßig überprüft wird. Zudem bedauern wir, dass keine Kriterien zur Schärfung des Profils und der Überprüfbarkeit von Angeboten des „Wohnens mit Service“ vorgenommen wurden. Aus dem Qualitätssiegel „Betreutes Wohnen NRW“ stehen solche Kriterien zur Verfügung.

2. Besonders wichtig erscheint der LSV NRW, dass die Kreise und Kommunen auch ehrenamtliche Ombudsleute (§ 16 WTG Neufassung –E) beauftragen können, die

zwischen Leistungsanbietern und Bewohnern und auch pflegebedürftigen Menschen vermitteln können.

3. Was die Fachkraftquote angeht, so begrüßt die LSV NRW, dass nun nur noch tatsächliche Fachkräfte (Pflege, Betreuung) mit entsprechender Ausbildung gezählt werden können und damit die Qualität des Personals gesteigert werden muss. Es erschließt sich uns aber nicht, wieso ein Gärtner Betreuungskraft sein kann (siehe Anlage Fachkräfte).

4. Wir begrüßen deshalb auch, dass die jeweiligen leitenden Personen eine qualifizierte Ausbildung in Personalmanagement und Leitung, aber auch Pflege haben müssen.

Die LSV NRW nimmt im Folgenden, ergänzend zu einzelnen Paragraphen Stellung:

| Artikel / Paragraphen | Stellungnahme |
|---|--|
| Artikel 1 (APG NRW - E) | |
| § 4 Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur | <p><i>Absatz 2: nicht pflegerische Angebote</i></p> <p>Es wird sich hierbei um Angebote der „offenen Altenhilfe“ handeln. Von diesen wird erwartet, dass sie die Notwendigkeit der Heimunterbringung verringern und hinauszögern, d.h. präventiv wirken. Bisher ist aber nicht bekannt, in welchem Umfang sie dies tun und damit kann leider auch nicht festgelegt werden, welchen Aufwand die Kommunen in diesem Bereich treiben sollen. Siehe dazu auch Punkt 3 zu Artikel 1, Seite 3 der Stellungnahme</p> |
| § 5 Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen | <p>Wenn dem Wunsch nach Rückkehr in die eigene Wohnung entsprochen werden soll, so muss diese Wohnung über längere Zeit aufrechterhalten werden – auch wenn zuvor noch Reha-Maßnahmen oder Kurzzeitpflege über 4-8 Wochen erforderlich sind. Dann ist es aber auch erforderlich, die pflegenden Angehörigen, die niedergelassenen Ärzte und die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste mit einzubinden. Dies ist bereits jetzt schon Aufgabe des Entlassmanagements der Krankenhäuser (§ 39 SGB V). Hier genügt es nicht, wenn Pflegekassen eine Vereinbarung mit Anbietern stationärer Leistungen treffen. Es müssen die Krankenkassen, die Krankenversicherungen, aber auch die Kommunen mit eingebunden werden.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>§ 6 Beratung</p> | <p>Die LSV NRW unterstützt die Forderung nach träger-unabhängigen Beratungsstellen und fordert zudem aufsuchende und Fall-orientierte Beratung vor Ort. Die qualitative Weiterentwicklung der kommunalen Beratungsangebote - auch als präventives Mittel - muss vorangetrieben werden. Die vorgesehenen Rahmenverträge müssten dies zum Inhalt haben. Unseres Erachtens ist es dazu erforderlich, dass die Kommunen die Organisation dieser Beratung übernehmen und die eigenen und die Beiträge der Pflegekassen in kommunalen Beratungsstellen zusammenfassen.</p> |
| <p>§ 7 Örtliche Planung</p> | <p>Es ist hier zu begrüßen, dass die Planung auf die Notwendigkeiten der häuslichen Unterstützungsmaßnahmen ausgerichtet ist. Wir begrüßen, dass nun auch der Punkt „persönliche Assistenz“ aufgenommen worden ist. Dies entspricht den Forderungen aus der UN-BRK und geht über die Maßnahmen des SGB XI hinaus. Hier ist verstärkt die Möglichkeit des „persönlichen Budgets“ vorzusehen. Dabei soll aber auch die Planung von Pflegeeinrichtungen nicht zu kurz kommen. Dadurch, dass die Planung zwei-jährlich erstellt werden muss, werden vermutlich ausreichend Daten vorliegen, um die Versorgung fachlich wissenschaftlich beurteilen zu können.</p> |
| <p>§ 11 Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen</p> | <p>Die LSV NRW sieht diese Förderung kritisch. In der Bezahlung der Sachleistungen durch die Krankenkassen nach SGB V sind die Investitionskosten jeweils enthalten. Weshalb muss die Kommune die Sachleistungen nach SGB XI zusätzlich zu dem ausgehandelten Entgelt zwischen Pflegekassen und Leistungsanbietern mit 2,15 € pro Stunde unterstützen? Es wäre hier sachgerechter, im Rahmen der Hilfe zur Pflege, die notwendige Unterstützung an die Leistungsempfänger zu zahlen Durch einen Wegfall dieser Subvention würden bei den Kommunen erhebliche Mittel frei, die dann in die Entwicklung des Quartiers, der offenen Altenarbeit und der präventiven Maßnahmen gesteckt werden könnten.</p> |
| <p>§ 15 Komplementäre ambulante Dienste</p> | <p>Die Kreise und kreisfreien Städte haben diese notwendige Sicherstellung bisher nicht geleistet bzw. leisten können. Warum sollten sie es nun tun bzw. tun können?</p> |

| | |
|---|--|
| <p>§ 16 Angebote zur Unterstützung Pflegender Angehöriger</p> | <p>Es ist zu begrüßen, dass für pflegende Angehörige ein eigener Paragraph eingefügt wird. Dies kann aber nicht darüber hinweg täuschen, dass notwendige bundesgesetzliche Regelungen (Freistellung unter Lohnfortzahlung wie bei Kindern, Lohnersatzleistungen bei Arbeitszeitreduktion, Verbesserungen im Bereich Rente) hier nicht erreicht werden können.</p> <p>Die in Absatz 1 genannten Angebote sind unklar und der Verweis auf § 4 Absatz 2 Satz 2 zeigt lediglich, dass das Konnexitätsprinzip auch hier Anwendung findet. Was dabei in der Praxis für die Unterstützung von „Deutschlands Pflegedienst Nr. 1“ bleibt, ist ungewiss. Die in Absatz 2 angesprochenen Maßnahmen sind notwendig, aber bei weitem nicht ausreichend.</p> <p>Weshalb wurden die Leistungen der Kommune für „gesundheitliche Maßnahmen“ hier gestrichen? Zudem sei auf Punkt 3 zu Artikel 1, Seite 3 dieser Stellungnahme hingewiesen.</p> |
| <p>§ 18 Landesförderplan</p> | <p>Diese Maßnahme wird begrüßt, da sie die Chance bietet, Einfluss auf die Gestaltung der demografischen Entwicklung zu nehmen. Allerdings wird es ohne zusätzliche finanzielle Ressourcen gleichwohl nicht möglich sein, diese Chance auf Landes- und kommunaler Ebene zu nutzen.</p> <p>Absatz 4 macht auch hier die Grenzen deutlich.</p> |
| <p>Artikel 2 Wohn- und Teilhabegesetz</p> | |
| <p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p> | <p>Gegenüber dem WTG 2008 wird nun die Quartiersnähe, die Selbstbestimmung und die Mitbestimmung mehr betont. Es wird nicht mehr darauf abgehoben, dass die Angebote „altersentsprechend“ sein müssen, was ja nur als einschränkend empfunden werden konnte.</p> <p>Die Formulierung in (4) Nr. 8 wird begrüßt. Ein Bezug zur Pflege-Charta hätte ebenfalls hergestellt werden können.</p> |
| <p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> | <p>Die LSV NRW kann den verwandten Definitionen weitgehend zustimmen. Die Trennung in Pflege und soziale Betreuung ist nachvollziehbar.</p> <p>Wichtig erscheint der LSV NRW, dass die Fachkräfte jeweils nur in den von ihnen angebotenen Leistungen auch die Fachkraftquote erfüllen können. Dies ist ein wichtiger Unterschied zum WTG 2008.</p> |
| <p>§ 4 Allgemeine Anforderungen</p> | <p>(1) Die LSV NRW begrüßt, dass die Leistungen dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechend erbracht</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>werden müssen. Dies muss sich auch bei freiheitsentziehenden Maßnahmen auswirken. Wenn sich die Angebotsgestaltung nach dem Maßstab des individuellen Bedarfs der Nutzerinnen und Nutzer richten muss, so kann die vertraglich vereinbarte Leistung mit einem Dritten dafür aber nicht maßgebend sein. (3) Das Qualitätsmanagement muss sich dadurch auszeichnen, dass nicht nur verbindliche Konzepte bestehen, sondern dass diese Konzepte auch umgesetzt werden. Der Text sollte entsprechend geändert werden. Die Ausführungen zur Palliativversorgung (5) werden begrüßt. Zusätzlich sollte hier gefragt werden, ob neben der ambulanten Palliativversorgung auch die Tätigkeit des ambulanten Hospizes in Anspruch genommen werden sollte</p> |
| <p>§ 5 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft</p> | <p>Die LSV NRW begrüßt die Ausführungen in diesem Abschnitt. Die Einbindung ins Quartier, das Zulassen und aktive Hereinnehmen von ehrenamtlich tätigen Personen, die Zurverfügungstellung von Räumen für örtliche Organisationen ermöglicht Transparenz und Miteinander und verankert die jeweilige Einrichtung im Quartier zu beiderseitigem Nutzen. Wie wird die Umsetzung dieser Norm überprüft?</p> |
| <p>§ 7 Leistungen an die Leistungsanbieter</p> | <p>Die LSV NRW ist der Auffassung, dass für gemeinnützige Leistungsanbieter keine Ausnahme gemacht werden sollte. Entweder trifft der Absatz (2) zu oder aber die finanziellen Leistungen können nicht dem Haus, sondern einer sonstigen gemeinnützigen Organisation zugute kommen.</p> |
| <p>§ 8 Freiheitsentziehende Maßnahmen</p> | <p>Die LSV NRW ist der Auffassung, dass bereits jetzt ein Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse erreicht ist, der freiheitsentziehende Maßnahmen nicht mehr erforderlich macht. Es wäre gut, wenn sich diese Erkenntnis auch im Gesetz wieder fände.</p> |
| <p>§ 13 Möglichkeit begründeter Abweichungen von Anforderungen</p> | <p>Die LSV NRW begrüßt, dass in der vorliegenden Fassung Abweichungen von den Vorschriften nur dann möglich sind, wenn diese Abweichungen durch einen positiven Effekt für den Nutzer verbunden sind. Dieser positive Effekt kann vielfältig sein, sollte aber Maßstab für die Entscheidung der zuständigen Behörde werden. Es kann nicht sein, dass Konzepte um ihrer selbst willen umgesetzt werden und dies evtl. auf Kosten der Nutzerinnen und Nutzer.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>§ 14 Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung</p> | <p>In Absatz 1 sind Prüfungen in festgelegten Zeitabständen vorgesehen. Es sollte grundsätzlich unangekündigte Prüfungen einmal pro Jahr geben. Die Prüfumfänge sollten ebenso grundsätzlich nicht reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass eine Reduktion der Anzahl der Prüfungen, der Prüfintervalle und -umfänge von und in pflegerischen Einrichtungen nicht im Sinne des Schutzes für die betroffenen Menschen sind.</p> |
| <p>§ 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung</p> | <p>Der LSV NRW erscheint es weiterhin fraglich, ob die Ergebnisse der MDK-Prüfungen nach dem aktuellen Prüfkatalog herangezogen werden können. Dieser Katalog entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag und sollte durch ein vom Institut für Pflegewissenschaften an der Uni-Bielefeld entwickeltes Verfahren (IPW/Dr. Klaus Wingenfeld) ersetzt werden.</p> <p>Die in Absatz (6) vorgesehene Mitteilung von Namen, Geburtsdatum und Anschrift von „Beschäftigten, die nicht die erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitzen“, erscheint der LSV NRW problematisch. Bisher sind solche Möglichkeiten erst nach richterlicher Feststellung gegeben (Führungszeugnis).</p> |
| <p>§ 17 Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung</p> | <p>Die Aufzählung der Mitglieder dieses Gremiums erscheint nun vollständig. Der Vertreter der älteren Generation auf Landesebene (LSV NRW) ist aufgenommen worden. Die sogenannte „Betroffenenseite“ wurde gestärkt. Vor dem Hintergrund eines existierenden Pflegemarktes kommt einer solchen Stärkung besondere Bedeutung zu.</p> |
| <p>§ 20 Anforderung an die Wohnqualität</p> | <p>(2) Die LSV NRW begrüßt, dass bei neuen Einrichtungen oder Einrichtungen nach grundlegendem Umbau, nur noch Einzelzimmer zulässig sind. Die LSV NRW bedauert, dass bei nur 80 % Einzelzimmern immer noch 1/3 der Nutzer/innen in Doppelzimmern leben müssen.</p> |
| <p>§ 21 Personelle Anforderungen</p> | <p>In Absatz (2) wird ausgeführt, dass die Ordnungsbehörde davon ausgehen kann, dass der Einsatz von Personal entsprechend den Verträgen nach den verschiedenen SGB-Vorschriften, ausreichend ist. Dies wäre aber nur dann zutreffend, wenn diesen Verträgen eine objektive Personalbedarfsfeststellung zu Grunde liegen würde. Davon ist aktuell nicht auszugehen.</p> <p>Es bleibt deshalb der zuständigen Behörde nur übrig, den Maßstab des Bedarfs der Nutzer anzule-</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>gen. In Absatz (3) ist nur davon die Rede, dass eine Fachkraft während 24 Std. anwesend sein muss. Im WTG 2008 war dies noch eine Pflegefachkraft. Was ist jetzt nun gemeint?</p> |
| <p>§ 22 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer</p> | <p>Die LSV NRW ist mit den Festlegungen weitgehend einverstanden. Sie begrüßt, dass nun die Bildung eines Beratungsgremiums auf Wunsch des Beirates erfolgen soll. Die örtlichen Seniorenvertretungen sind sicher bereit die Beiräte zu beraten, ohne dass ein förmliches Beratungsgremium gebildet wurde.</p> |
| <p>Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen</p> | <p>Die LSV NRW begrüßt, dass diese Betreuungsform nun aufgenommen und sowohl in selbstverantwortete WG als auch in anbieterverantwortete WG aufgespalten wurde. Bei beiden Wohnformen würden wir begrüßen, wenn ein fachlich kompetenter Berater den Beteiligten zur Seite gestellt würde (§ 2 (3) Nr. 2 WTG 2008). Die LSV NRW begrüßt, dass die Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Prinzip den Anforderungen an stationäre Pflegeeinrichtungen entsprechen. Gleichwohl sieht sie auch Standardabsenkungen, unter anderem durch Kompensationsmöglichkeiten (Größe der Einzelzimmer und Wohnzimmer). Sie kann vor allem nicht akzeptieren, dass die Anforderungen an die Bereitstellung von Sanitärräumen extrem reduziert sind. Nach Auffassung der LSV NRW kann höchstens ein „Tandem-Bad“ akzeptiert werden. Ein Duschbad für 4 Zimmer ist zu wenig! Zusätzlich begrüßt die LSV NRW, dass bei der anbieterverantworteten WG eine Nutzerkonferenz ähnlich dem Beirat gebildet werden soll. (§ 29).</p> |
| <p>Servicewohnen</p> | |
| <p>Wegfall der §§ 33+34</p> | <p>Die LSV NRW bedauert, dass diese Paragraphen entfallen sind. Wegen der missbräuchlichen Nutzung des Begriffs „Betreutes Wohnen“ wäre eine Überprüfung durch die zuständige Behörde wünschenswert. Zudem sei auf Punkt 1, zu Artikel 1, Seite 5 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> |
| <p>§ 46 Zusammenarbeit der Behörden</p> | <p>Die LSV NRW begrüßt, dass die Behörden zusammenarbeiten wollen und sollen. Sie hat aber Bedenken, wenn Prüfungen der zuständigen Behörde unterbleiben sollten, wenn der Medizinische Dienst der Pflegekassen nach dem bisher gültigen Prüfplan (Transparenz-Vereinbarung) durchgeführt</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>hat. Dies ist erst möglich, wenn tatsächlich eine Ergebnisprüfung durch den MDK durchgeführt wird wie es von dem Pflegeinstitut Bielefeld (Dr. Klaus Wingefeld) vorgeschlagen wird.</p> |
| <p>Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes</p> | |
| <p>§ 7 Individualbereich</p> | <p>Die LSV NRW besteht darauf, dass jedem Zimmer ein Duschbad zugeordnet wird. Eine Tandemlösung ist nur in Altbauten vorstellbar, wo es baulich keine andere Lösung gibt.</p> |
| <p>§ 8 Gemeinschaftsbereiche</p> | <p>Die Forderung, dass nur ein Pflegebad für ca. 80 Nutzer vorhanden sein muss, erscheint der LSV NRW deutlich zu gering. Die meisten Einrichtungen sind in Bereiche mit 32-40 Nutzern aufgeteilt. Es sollte deshalb pro Bereich mindestens ein Pflegebad vorhanden sein.</p> |
| <p>Mitwirkung und Mitbestimmung der NutzerInnen</p> | <p>Die LSV NRW begrüßt die Ausführungen in diesem Bereich. Der Beirat erhält darin sehr viele Aufgaben, so dass eine Weiterbildung des Beirates notwendig und dringlich ist. Zusätzlich sollte versucht werden externe Beiratsmitglieder zu gewinnen. Die Landesregierung sollte die Durchführung von Weiterbildungsangeboten fördern. Die Leistungsanbieter sollten ebenfalls die Weiterbildung der Beiratsmitglieder unterstützen (ideell und finanziell).</p> |
| <p>§ 21 Vertretungsgremium</p> | <p>Die LSV NRW bedauert, dass es in der Vergangenheit häufig nicht gelungen ist, einen Beirat zu bilden. Ein Vertretungsgremium ist aber immer die schlechtere Wahl. Zunächst sollte versucht werden Angehörige oder Ehrenamtler als Kandidaten für die Beiratswahl zu gewinnen.</p> |
| | |
| <p>Anbietersverantwortete Wohngemeinschaft</p> | |
| <p>§ 25 Individualbereich</p> | <p>Die LSV NRW widerspricht ganz entschieden der Forderung, dass nur für je vier Nutzer/innen ein Duschbad mit WC vorhanden sein muss. Dies kann im Ausnahmefall bei Einrichtungen im Bestand nicht anders möglich sein. Ansonsten sollte auch hier jedes Zimmer eine Nasszelle haben. Auch hier sollte ggf. auf eine Tandemlösung eingegangen werden.</p> |
| <p>Mitwirkung und Mitbestimmung der NutzerInnen</p> | <p>Die LSV NRW begrüßt die hier getroffenen Regelungen. Zusätzlich wäre es gut, wenn eine externe</p> |

| | |
|---|--|
| | Beratungsperson für diese Wohngemeinschaften vorhanden wäre. |
| Dokumentationspflichten | Die LSV NRW geht davon aus, dass es in den Wohngemeinschaften keine Notwendigkeiten für Freiheitsentziehende Maßnahmen gibt, so dass der Punkt 5. des § 24 hier nicht mehr zutreffen sollte. |
| Gasteinrichtungen: Hospize, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege | Die LSV NRW begrüßt, dass für diese Einrichtungen jeweils eine Vertrauensperson bestellt werden soll. Die Bildung eines Beirates ist objektiv nicht möglich. |

Der Vorstand der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen

*Erarbeitung: Dr. Martin Theisohn, Stellvertretender Vorsitzender der LSV NRW
Jürgen Jentsch, Stellvertretender Vorsitzender der LSV NRW
Barbara Eifert, Wissenschaftliche Beraterin der LSV NRW*